



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Lothar Grosskopf
Gartenweg 7
31319 Sehnde

l.grosskopf.bpgzazzchm@fragdenstaat.de

Dr. Christoph Meyer
Leiter des Referats 215

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3155

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 215@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 215-08003/0022

DATUM 18. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Grosskopf,

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht über das Portal „Frag den Staat“ vom 04.02.2020, in der Sie nach einer Auflistung der Inhaltsstoffe von Lebensmitteln fragen.

Allgemeine Vorgaben zur Lebensmittelkennzeichnung sind EU-weit einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung - LMIV) geregelt.

Zu den vorgeschriebenen Pflichtangaben gehört unter anderem das Verzeichnis der Zutaten. In diesem Zutatenverzeichnis sind alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils mit ihrer speziellen Bezeichnung aufzuführen. Werden Zutaten herausgestellt, sind diese im Zutatenverzeichnis mit ihrem Anteil am Gesamtlebensmittel zu versehen. Das Zutatenverzeichnis muss grundsätzlich auf jedem vorverpackten Lebensmittel angegeben werden und führt auch die verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe sowie Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, auf.

Lebensmittelzusatzstoffe, zu denen auch das von Ihnen angesprochene Phosphat gehört, dürfen in Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sie für die Verwendung zugelassen sind. Die Zulassung und Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen ist in einer Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe EU-weit einheitlich geregelt. Eine Zulassung wird nur dann erteilt, wenn die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Stoffes und seiner Anwendung erwiesen ist und außerdem eine hinreichende technologische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann.

Wenn notwendig, werden Verwendungsbeschränkungen bei der Zulassung eines Stoffes festgelegt. Gegebenenfalls darf dann ein Lebensmittelzusatzstoff nur bei der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln und/oder nur in begrenzter Menge eingesetzt werden. Bevor die Europäische Kommission über einen Antrag auf Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffes entscheidet, wird der Stoff hinsichtlich seiner gesundheitlichen Wirkungen durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority - EFSA) wissenschaftlich bewertet. An die für diese Prüfung herangezogenen Unterlagen und Daten über toxikologische Untersuchungen werden hohe Anforderungen gestellt.

Die LMIV schreibt außerdem eine verpflichtende Nährwertdeklaration für vorverpackte Lebensmittel vor. In diesem Rahmen sind Angaben zum Brennwert und zu den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz in Gramm je 100 Gramm des Lebensmittels anzugeben. Ergänzt werden kann die Nährwerttabelle durch die Angabe des Gehalts an einfach und mehrfach ungesättigten Fettsäuren, mehrwertigen Alkoholen, Stärke, Ballaststoffen und – sofern in signifikanter Menge vorhanden – Vitaminen und Mineralstoffen, wie dem von Ihnen genannten Kalium.

Darüber hinaus sind für bestimmte Lebensmittel zusätzliche Angaben vorgesehen. So sind zum Beispiel Hinweise auf Süßungsmittel wie Aspartam oder auf einen erhöhten Koffeingehalt von Getränken verpflichtend.

Alle Pflichtangaben müssen an einer gut sichtbaren Stelle, gut lesbar und in der vorgeschriebenen Mindestschriftgröße angebracht werden. Lebensmittelunternehmer können für bestimmte Pflichtinformationen zusätzlich Piktogramme oder Symbole verwenden, sofern diese für Verbraucher nicht missverständlich sind.

Es ist wichtig, dass Angaben über Lebensmittel vom Verbraucher verstanden werden können und es besteht die Verpflichtung, die Verbraucher vor irreführenden Angaben zu schützen. Hierbei legt die Verordnung einen normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren zugrunde.

Über die verpflichtenden Angaben hinaus ist die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben nur zulässig, wenn die Angabe wissenschaftlich abgesichert ist, dies prüft die EFSA, und zudem erwartet werden kann, dass der durchschnittliche Verbraucher die Angabe richtig versteht.

Die Information des Verbrauchers in Bezug auf die von Ihnen geschilderten Sachverhalte ist nach meiner Auffassung durch die lebensmittelrechtlichen Vorschriften weitestgehend abgedeckt. Da sich die lebensmittelrechtlichen Vorschriften am gesunden

Durchschnittsverbraucher orientieren, ist es im Falle von Krankheiten gegebenenfalls ratsam, mit einem Arzt weitere, konkrete Ernährungsmaßnahmen zu besprechen.

Ich habe Ihre Anfrage als Bürgeranfrage gewertet und daher inhaltliche Ausführungen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen gemacht. Ich gehe davon aus, dass damit Ihrem Informationswunsch Genüge getan wurde und Sie eine Akteneinsicht, die Sie in Ihrem Schreiben erbeten hatten, nicht mehr für erforderlich halten. Nach § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes jedoch einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nummer 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen. Sollten Sie über meine obige Beantwortung Ihrer Fragen hinaus weiterhin Zugang zu vorhandenen Dokumenten in den Akten des BMEL wünschen, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung. Vorsorglich möchte ich Sie bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass diese Anfrage einen Aufarbeitungsaufwand der Akten erfordern dürfte, für den Gebühren anfallen können. Der Bearbeitungsaufwand hängt vom konkreten Umfang Ihres Wunsches nach Einsicht in die Akten ab und kann von mir daher derzeit noch nicht beziffert werden.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

